Bescheid

I. Spruch

- 1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 19.10.2011 wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk, betreffend die verfahrensgegenständliche Funkanlage zuletzt geändert durch den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 07.09.2011, KOA 1.011/11-104 bis 113, dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes gilt:
- Funkstelle AFLENZ 2, Standort Mobilfunkmast, Frequenz 103,6 MHz

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk erteilt. Gleichzeitig wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von 28 Funkanlagen erteilt. In der Folge wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weitere Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung zugeordnet, so insbesondere auch die Übertragungskapazität Funkstelle AFLENZ, Standort Firstkopf, Frequenz 103,6 MHz (vgl. den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 07.09.2011, KOA 1.011/11-104 bis 113).

Mit Schreiben vom 19.10.2011 beantragt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nunmehr betreffend die Funkstelle AFLENZ, Standort Firstkopf, Frequenz 103,6 MHz, eine Standort-änderung auf die Funkstelle AFLENZ 2, Standort Mobilfunkmast, Frequenz 103,6 MHz.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist, jedoch noch nicht entsprechend koordiniert ist, weshalb derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Durch die Standortänderung kommt es aufgrund der topographischen Gegebenheiten im gegenständlichen Gebiet zu keiner wesentlichen Änderung der Versorgungswirkung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

 KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per RSb

zur Kenntnis in Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
- 3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage zum Bescheid KOA 1.011/11-131

1	Name der Fun	kstelle			AFLENZ 2			
2	Standort				Mobilfunkmast			
3	Lizenzinhaber				Kronehit Radio BetriebsgmbH			
4	Senderbetreiber				W. O.			
5	Sendefrequenz in MHz				103,60			
6	Programmname				Kronehit			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				015E14 38 47N32 58 WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				871			
_	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				22			
	·							
	Senderausgangsleistung in dBW Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				19,7			
			g (ERP) in dB\	/V (total)	20,0			
	gerichtete Antenne? (D/ND)				D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-				-0,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-39,0°			
15	Polarisation				V			
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (EF	RP)				
	Grad	0	10	20	30	40	50]
	dBW H							
	dBW V	13,0	13,3	13,7	14,3	15,1	15,9	
	Grad dBW H	60	70	80	90	100	110	-
	dBW V	16,7	17,4	18,3	18,7	19,2	19,4	1
	Grad	120	130	140	150	160	170	1
	dBW H			- 10				
	dBW V	19,7	19,8	19,9	19,9	20,0	19,9	
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H							
	dBW V	19,9	19,8	19,7	19,4	19,2	18,7	
	Grad	240	250	260	270	280	290	_
	dBW H	40.0	47.4	40.7	45.0	45.4	110	-
	dBW V Grad	<i>18,3</i> 300	<i>17,4</i> 310	16,7 320	15,9 330	15,1 340	1 <i>4,3</i> 350	
	dBW H	300	310	320	330	340	330	1
	dBW V	13,7	13,3	13,0	12,9	12,9	12,9	1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
10	INDO 11000	,		lokal		9hex	FF hex	1
	gem. EN 62106 Annex D überregional				A hex	3 hex	FF hex	
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung Sat Empfang							
Ľ	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21			O nein	Zutreffendes ankreuzen				
22	2 Bemerkungen							